

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

1. Die bezeichneten Räume werden von der Europahaus GesBR, in der Folge EH genannt, entsprechend dieser schriftlich getroffenen Vereinbarung bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem Veranstalter, in der Folge Mieter genannt, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu. Diese Vereinbarung wird erst nach Unterzeichnung derselben rechtsgültig. Die in dieser Vereinbarung bezeichneten Räume werden nur bereitgestellt, wenn diese rechtsgültige Vereinbarung dem EH bis spätestens (DATUM) vorliegt. Bei Überschreitung der Mietzeit (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau sowie Probe) erfolgt eine Nachberechnung. Diese Nachberechnung erfolgt mit den fixen Sätzen und Tarifen des EH. Das EH behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Werden vom EH besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des EH gestattet.
2. Das gesamte Europahaus ist rauchfrei. Raucherbereiche um das Europahaus müssen im Vorfeld besprochen werden.
3. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft alleine das EH. Das EH kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos zurücktreten wenn:
  - Der Mieter die vereinbarte Anzahlung nicht rechtzeitig entrichtet hat.
  - Dem Mieter Tatsachen bekannt waren oder bekannt sein müssten, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und/oder Vereinbarungen widerspricht.
  - Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.
  - Der/die angemietete(n) Raum/Räume infolge höherer Gewalt oder nicht durch das EH vertretbares Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können.
  - Der Nachweis über die Erfüllung der im Punkt 7 dieser Bedingung genannten Verpflichtungen nicht vorliegt.
  - Der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.Dem Mieter erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber dem EH.
4. Erklärt der Mieter den Rücktritt von dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten:

Für die Säle Kellertheater, Mayrhofen, Zillertal, Südtirol, Nordtirol  
bis zu 60 Tage vorher 100 %,  
bis zu 90 Tage vorher 50 %,  
bis zu 150 Tage vorher 25 % der Raummiete;

für den Plenarsaal (Saal Europa in S, L, XL oder XXL Formation) bzw. das gesamte EH:  
bis zu 180 Tage vorher 100 %;  
bis zu 240 Tage vorher 50 % der Raummiete;

Das EH übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

Zahlungsbedingungen: Anzahlung oder Bankgarantien sind spätestens zum vereinbarten Termin fällig. Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in der Höhe der üblichen bankmäßigen Verzugszinsen zu entrichten.

### Anzahlung:

Für die Säle Kellertheater, Mayrhofen, Zillertal, Südtirol, Nordtirol:  
50 % der Raummiete und bereits angefallene Zusatzkosten: fällig bis 60 Tage vor Veranstaltung

Für den Plenarsaal (Saal Europa in S, L, XL oder XXL Formation) bzw. das gesamte EH:  
20 % bis 14 Tage nach Vertragsunterzeichnung; weitere 30 % bis zu 240 Tage vor Veranstaltung



Unser Exklusiv-Caterer behält sich vor, ebenfalls eine Anzahlungsrechnung im Voraus zu stellen.

5. Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des EH in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Für eingebrachtes Gut haftet der Mieter selbst; diese befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters im EH.  
Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen von Proben, Auf- und Abbaueiten ist schriftlich zu fixieren und wird dem Mieter in Rechnung gestellt, auch wenn die Verlängerung durch Dritte verschuldet wird. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch das EH entfernt.
6. Der gesamte Dekorationsaufwand inkl. Blumenschmuck ist Sache des Veranstalters. Die Ein- und Anbringung hat so zu geschehen, dass keine Schäden zurückbleiben (keine Nägel, Klammern oder Schrauben bzw. aggressive Kleber). Das benötigte Werkzeug ist vom Veranstalter selbst mitzubringen.
7. Der Mieter darf nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren-, Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für Notausgänge. Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen.
8. Bei Verwendung von Konfetti, Blumen, Reis und ähnlicher Dekoration wird eine Sonderreinigung von EURO 200,00 exkl. MwSt. fällig.
9. Der Mieter hat alle, mit der gegenständlichen Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung rechtzeitig zu erwirken (zB Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Veranstaltungsbehörde etc.). Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss vor der Veranstaltung unaufgefordert nachgewiesen werden. Den Kontrollorganen der Öffentlichen Dienststellen und Organen des EH ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
10. Der Mieter hat dem EH einen Verantwortlichen zu nennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für das EH erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem EH genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Während der Veranstaltung führt das EH die Aufsicht über die überlassenen Räume. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen sind in allen die Hausordnung betreffenden Fragen zu befolgen.
11. Bei Großveranstaltungen müssen nach vorheriger Vereinbarung zusätzlich Ordnungsdienste und Saalkontrollen vom Mieter bestellt werden. Diese zusätzlichen Dienste unterstehen während der Tätigkeit im Hause dem EH bzw. dem jeweiligen Diensthabenden, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist. Eine Abänderung des Bestuhlungs- bzw. Ausstellungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des EH. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese auch vor und während der Veranstaltung nicht verändert werden.
12. Während des gesamten Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung hat der Mieter die Kosten von je nach Bedarf mindestens einem Haustechniker zu tragen. Hierbei handelt es sich um technische Dienste und Aufsichtspersonal im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Technische Einsätze (wie zB Unterstützung bei Showeinlagen) müssen vorher vereinbart werden. Die Haustechniker unterliegen nicht der Weisungspflicht des Mieters.
13. Die Licht-, Lautsprecher- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch die vom EH genehmigten, konzessionierten Fachunternehmen/Fachpersonal installiert und bedient werden.
14. Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des EH. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem EH vorzulegen. Das EH ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des EH passt oder den Interessen des EH widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.



Das EH weist darauf hin, dass kein Rechtsverhältnis zwischen EH und Veranstaltungsbesucher im Sinne allfälliger Schadenersatzforderungen aus der Veranstaltung besteht, und hat der Mieter dies auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. kenntlich zu machen.

15. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Haus kann nur durch den vom EH ermächtigten Vertragspartner erfolgen. Ebenfalls liegen exklusive Lieferverträge mit Zillertal Bier GmbH und Eder Getränke GmbH vor.
16. Das Filmen und Fotografieren, Rundfunk und Fernsehaufnahmen sowie Musikaufnahmen von Veranstaltungen im Europahaus bedarf der Zustimmung des EH. Der Verkauf sowie die Ausübung sonstiger Gewerbe bedürfen der Genehmigung des EH. Anmeldungen und Zahlungen der AKM- und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Wiedergaberechte von der AKM sowie Urheberrechte zu erwerben. Der Mieter ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Mieter mit Schadenersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen.
17. Das EH haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
18. Der Mieter haftet für:
  - Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen.
  - Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden.
  - Alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der in dieser Vereinbarung angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben.
  - Alle Folgen, die sich aus der unzureichenden bzw. unprofessionellen Besetzung des Ordnungsdienstes ergeben.
  - Alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. dem vom Mieter verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften dieser Vereinbarungsbedingungen zustoßen.
  - Schäden, die durch Besucher oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnutzung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
19. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsführung des EH bestätigt werden.
20. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung nimmt der Mieter die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Teilnahmebedingungen des EH für Veranstaltungen/Ausstellungen zur Kenntnis. Etwaige Ansprüche gegen das EH sind schriftlich anzumelden und spätestens 1 Monat nach Ablauf der Veranstaltung mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
21. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem EH und dem Mieter wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksberichtes Zell am Ziller vereinbart.
22. Vertragsgebühren: Die Vertragsgebühren betragen 1 % der gesamten Saalmieten inkl. Mehrwertsteuer. Diese sind vom Mieter zu tragen und werden vom Europahaus an das zuständige Finanzamt abgeführt. Die Vertragsgebühren werden bei der Endabrechnung – entsprechend der tatsächlich angefallenen Saalmieten – in Rechnung gestellt.

Mayrhofen, im Juli 2016

